



20. Februar 2001

BD/Rechtsabteilung	
E	22. Feb. 2001
Nr.	

Gemeinderat
9323 Steinach

VII 7 Steinach: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

- Teilzonenplan Hartchrom

Der Erlass ist grundsätzlich recht- und zweckmässig und kann genehmigt werden.

Bezüglich der uns am 12. Februar 2001 zugestellten Hochwasserabklärung (Hochwasserschutz Hartchrom AG, Studie 2001, Technischer Bericht der Ingenieurbüro Wälli AG vom 9. Februar) gilt es festzuhalten, dass gegen die erwähnten Hochwasserschutzmassnahmen Vorbehalte anzubringen sind. Die im Bericht vorgesehenen mobilen Sperren sowie die Sandsäcke im Strassenbereich können u.E. aus folgenden Gründen nicht als optimale Lösung bezeichnet werden: Die Alarmierungszeit bezüglich Hochwasserereignisfälle im Zusammenhang mit Fliessgewässern ist i.d.R. sehr kurz, weshalb es fraglich ist, ob aktive Massnahmen (z.B. Montieren von Sperren) als zweckmässig bezeichnet werden dürfen. Nicht zu unterschätzen ist im Zusammenhang mit dieser Massnahmenkategorie auch das Risiko des menschlichen Versagens. Durch passive Massnahmen (z.B. Schutzdämme) können die genannten Risiken ausgeschlossen werden. Vorbehalten muss u.E. auch die Anordnung von weitergehenden Massnahmen (z.B. geeignete Objektschutzmassnahmen am Untergeschoss und/oder Erdgeschoss) sein. Wir ersuchen Sie, im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens für die Gewährleistung eines genügenden Hochwasserschutzes besorgt zu sein.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie Nr. 26.01 des Gebührentarifs für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

Baudepartement:

1. Der angeführte Erlass wird genehmigt.
2. Der Gemeinderat sorgt im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens für einen genügenden Hochwasserschutz.
3. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 400.--.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 43 lit. c VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Mit freundlichen Grüssen

Für das Baudepartement
Der Leiter des Planungsamtes



Dr. P. Flaad

Beilagen:
Genehmigter Erlass
Einzahlungsschein

Kopie:
Planungsamt
Rechtsabteilung
Amt für Umweltschutz, Betrieblicher Umweltschutz
Tiefbaubamt, Sektion Wasserbau